

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig



Fachbereich Bürgerservice,  
Öffentliche Sicherheit  
Abteilung Veterinärwesen  
und Verbraucherschutz  
Richard-Wagner-Str. 1, 38106 BS

Name:

Zimmer:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Tag

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

Antrag vom 29.08.2019

325.2.18-147/19

29. Januar 2020

**Amtliche Lebensmittelüberwachung;**  
**Entscheidung über Ihren Antrag nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)<sup>1</sup>**  
Betrieb: IKEA Braunschweig, Hansestr. 27 in 38112 Braunschweig

auf Ihren Antrag vom 29. August 2019 ergeht folgender Bescheid:

Der von Ihnen begehrte Informationsgewährung wird stattgegeben.

Am 11. Juli 2017 fand im o. g. Betrieb die letzte lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfung statt. Das Ergebnis dieser Kontrolle werde ich Ihnen mit Ablauf von 14 Tagen übersenden.

Die Informationsgewährung ist kostenfrei.

Es handelt sich bei Ihrem Antrag um einen individuellen Informationszugangsanspruch und nicht um eine aktive staatliche Informationsgewährung nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)<sup>2</sup>. Von der Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet rate ich Ihnen daher eindringlich ab.

Internet: <http://www.braunschweig.de>  
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr



IHRE BEHÖRDENNUMMER

NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01  
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07  
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285  
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770  
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

### **Begründung:**

Mit Ihrem Antrag vom 29. August 2019 haben Sie über den o.g. Betrieb folgende Auskünfte begehrt:

1. Mitteilung, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in Ihrem Betrieb stattgefunden haben und
2. die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte, sofern es zu Beanstandungen kam.

Ihr Antrag ist formell und materiell begründet, so dass Ihnen ein Anspruch auf die begehrten Informationen zusteht, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG. Die Auskunftserteilung beschränkt sich auf die letzte Betriebsüberprüfung vom 11. Juli 2017, da keine weiteren lebensmittelrechtlichen Kontrollen in dem o.g. Betrieb stattgefunden haben. Gem. § 3 Abs. 1 e) VIG besteht kein Anspruch auf Informationen, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind. In den letzten fünf Jahren fand lediglich die o.g. lebensmittelrechtliche Überprüfung statt.

Da es sich um einen individuellen Informationszugangsanspruch handelt, habe ich von Ihrer beantragten Informationsgewährung in elektronischer Form abgesehen. Bei meiner Entscheidung habe ich Ihre Interessen an einer schnellen Informationsauskunft und die Interessen des Betriebs an einer Nichtveröffentlichung von Informationen mitberücksichtigt. Nach erfolgter Interessensabwägung habe ich mich für die postalische Auskunftserteilung entschieden.

Da durch die Informationsgewährung Belange Dritter (Lebensmittelunternehmer) betroffen sind, habe ich den o.g. Betrieb vor dieser Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>3</sup> angehört. Aus diesem Grund hat sich die vorgesehene Regelfrist für diesen Bescheid auf zwei Monate verlängert. Da eine Vielzahl von Anträgen bei mir eingegangen ist, konnte die in § 5 Abs. 2 S. 2 VIG vorgesehene Regelfrist jedoch nicht eingehalten werden.

Darüber hinaus darf aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren der Informationszugang gem. § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Die Entscheidung über die Kostenfreiheit der Informationsgewährung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

### **Hinweis:**

Die Klage hat nach § 5 Abs. 4 S. 1 VIG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>4</sup> keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

<sup>1</sup> Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung vom 1. September 2012 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725), in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung-